

Tanzturnierclub Carat Berlin e.V.



Satzung

Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	3
§3	Mitgliedschaft	4
§4	Training	4
§5	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	4
§6	Rechte und Pflichten	5
§7	Maßregelung	6
§8	Organe des Vereins	6
§9	Mitgliederversammlung	7
§10	Stimmrecht und Wählbarkeit	8
§11	Vorstand	8
§12	Aufwendungsersatz	10
§13	Jugendversammlung	10
§14	Ehrenmitglieder	10
§15	Kassenprüfer	10
§16	Ordnungen	11
§17	Auflösung des Vereins	11

Die Satzung ist am 14.09.1987 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr. 95 VR 9120 Nz eingetragen worden.

Die Satzung wurde geändert am 20.03.2002

Die Satzung wurde geändert am 20.03.2007

Die Satzung wurde geändert am 22.02.2013

Die neugefasste Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.05.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.

§1 *Name, Sitz und Geschäftsjahr*

1) Der Verein führt den Namen

Tanzturnierclub Carat Berlin e.V.

und hat seinen Sitz in Berlin.

Die Clubräume befinden sich in der Eythstraße 45, 12105 Berlin.

Er wurde am 27.06.1987 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Berlin.

3) Der Verein ist Mitglied des

- a) Landestanzsportverbandes Berlin e.V. (nachfolgend LTV), Spitzenverband im Landessportbund Berlin
- b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (nachfolgend DTV), Spitzenverband im Deutschen Sportbund

4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 *Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit*

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart AmateurTanzsport
- b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports.
- c) die Durchführung von Amateurtanzturnieren
- d) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
- e) die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes;
- f) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- g) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung.

3) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- 6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.
- 7) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Berlin oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§3 *Mitgliedschaft*

Der Verein führt die folgenden ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder

- a) Sporttreibende
- b) Fördernde
- c) Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder

- a) Jugendliche unter 18 Jahren

§4 *Training*

Der Verein trainiert unter der Leitung der vom Vorstand auszuwählenden Trainer und Übungsleiter, wobei letztere nur im Rahmen ihrer Tätigkeitsrichtlinien eingesetzt werden sollen.

Die entsprechenden Trainingsgruppen haben bei der Auswahl der Trainer und Übungsleiter ein Mitspracherecht.

Die Trainingszeiten und -orte werden vom Vorstand einvernehmlich mit den Trainern und Übungsleitern schriftlich festgelegt. Dabei sollen insbesondere die Belange der betroffenen Trainingsgruppe(n) berücksichtigt werden. Einzelheiten sind in der Trainingsordnung geregelt.

§5 *Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft*

- 1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Auf Antrag kann der Vorstand eine Mitgliedschaft zur Probe bis zur Dauer von drei Monaten genehmigen. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Für die Mitgliedschaft zur Probe gelten besondere Beiträge,

die vom Vorstand festgelegt werden. Die Aufnahmegebühr wird erst bei Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft erhoben.

- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - a) Ausschluss
 - b) Tod
 - c) Löschung des Vereins
- 5) Der Austritt eines Mitgliedes ist erstmalig nach dreimonatiger Vereinszugehörigkeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins möglich.
- 6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- 7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- 8) Nimmt ein Mitglied für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht am Training teil, kann auf schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand für diese Zeit fördernde Mitgliedschaft gewährt werden. Wird das Training vor Ablauf von sechs Monaten wieder aufgenommen, erlischt für die trainingsfreie Zeit rückwirkend die fördernde Mitgliedschaft. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand die erneute Aufnahme des Trainings unverzüglich anzuzeigen.

§6 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind für den jeweiligen Zeitabschnitt (Monat, Quartal, Halbjahr oder Jahr) bis zum 5. im Voraus fällig. Einzelheiten sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden. Die Zahlung ist für alle Mitglieder verbindlich.
- 4) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 5) Gesetzliche Vertreter haften gesamtschuldnerisch neben dem Jugendlichen für alle finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

§7 Maßregelung

- 1) Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als drei Monatsbeiträgen trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen,
 - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6.

- 2) Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss aus dem Verein

- 3) In den Fällen § 7.1 a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 7.2 i d) kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss mit dreiviertel Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erfolgen. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

- 4) Im Fall § 7.1 b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) die Ausschüsse

§9 *Mitgliederversammlung*

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für die übrigen Vereinsorgane verbindlich. Sie beschließt über:
 - a) Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abwahl des Vorstandes, soweit nicht die Jugendversammlung zuständig ist,
 - c) Wahl und Abwahl der Kassenprüfer
 - d) Beiträge, Gebühren und Umlagen
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Anträge
 - h) Berufung gegen eine Maßregelung [§ 7.3]
 - i) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - j) Auflösung des Vereins

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März zusammen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Bericht des Vorstands und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen zum Vorstand
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Anträge

- 3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- 4) Die Mitgliederversammlung kann - wenn Präsenzveranstaltungen nicht möglich sind - auch Online über Internet oder Telefon abgehalten werden. Die virtuelle Versammlung erfolgt in einem passwortgesicherten Online-Raum unter vorheriger Mitteilung des Passworts gegenüber den Teilnehmern. Die Teilnehmer machen ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich.

- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Zwecks und der Gründe auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

- 6) Anträge können von allen Vereinsmitgliedern unter Angabe des Namens gestellt werden. Sie müssen begründet werden und sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder und Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann zur Lösung bestimmter Aufgaben Ausschüsse oder Fachbeiräte wählen, die gegenüber dem Vorstand beratende Funktionen haben.
- 10) Weitere Bestimmungen regelt die Wahl- und Versammlungsordnung.
- 11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich zu machen.

§10 *Stimmrecht und Wählbarkeit*

- 1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Trainer und Übungsleiter, die für den Verein tätig sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden, auch dann nicht, wenn sie Mitglieder sind.
- 4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§11 *Vorstand*

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassenwart
 - d) dem 2. Kassenwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Sportwart
 - g) dem Studiowart

- h) dem Breitensportwart
- i) dem Jugendwart bzw. dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden für jeweils ein Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung - ausgenommen der Jugendwart – gewählt.

- 2) Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; im Falle seiner Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 4) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 1. Kassenwart
 - d) der 2. Kassenwart
 - e) der Schriftführer

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Über Rechtsgeschäfte im Gesamtwert von mehr als € Fünfhundert entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

- 5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter des Vorstandes in einer Person ist unzulässig. Dies gilt nicht für die Mitglieder des erweiterten Vorstands. Die Verteilung seiner Aufgaben regelt der Vorstand selbständig nach Maßgabe eines von ihm zu erlassenen Geschäftsverteilungsplans. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so können ihre Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den restlichen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden. Der Vorstand kann sich auch durch Zuwahl ergänzen. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so muss innerhalb von acht Wochen eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl der frei gewordenen Vorstandsämter stattfinden.
- 6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 7) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, wobei diese auch auf elektronischem Wege zugestellt werden kann.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§12 *Aufwendungsersatz*

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

§13 *Jugendversammlung*

- 1) Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
 - 2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - 3) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
 - 4) Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.
 - 5) Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
-

§14 *Ehrenmitglieder*

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§15 *Kassenprüfer*

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des 1. und des 2. Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§16 Ordnungen

- 1) Der Vorstand ist berechtigt, Ordnungen für bestimmte Zwecke zu erlassen. Der TTC Carat hat folgende Ordnungen, die neben der Satzung für alle Mitglieder verbindlich sind:
 - a) Beitrags- und Gebührenordnung
 - b) Wahl- und Versammlungsordnung
 - c) Trainingsordnung
 - d) Jugendordnung
 - e) Verleihungsordnung
- 2) sowie übergeordnet, soweit diese auf die Einzelmitglieder des TTC Carat anwendbar sind.
 - f) Turnier- und Sportordnung /en des DTV
 - g) Verbandsgerichtsordnung des DTV
 - h) Jugendordnung des DTV

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Ordnungen zu vorstehend a) -e) werden vom Vorstand erlassen und von der Mitgliederversammlung des TTC Carat bestätigt bzw. auf Antrag geändert.

§17 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der 1. Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, einem anderen, dem Landestanzsportverband Berlin angeschlossenen Tanzsportverein oder direkt dem Landestanzsportverband Berlin zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabeordnung zu verwenden hat.